

Informationsbrief

Juli 2022

Inhalt

- 1 Neue Energiepreispauschale
- 2 Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Abgeltungssteuer verfassungswidrig?
- 3 Betriebsveranstaltungen: Pauschalversteuerung und Teilnehmerkreis
- 4 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze
- 5 Erbschaftsteuerbefreiung für „Familienheim“: Verhinderte Selbstnutzung
- 6 Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen
- 7 Arbeitgeberzuschüsse zum 9-Euro-Ticket

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Fr. 01.07.	Grundsteuer (Jahresbetrag) ²	04.07.
Mo. 11.07. ³	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ⁴	14.07.
	Umsatzsteuer ⁵	14.07.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Neue Energiepreispauschale

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022⁶ ist vorgesehen, dass jede **aktiv tätige Erwerbsperson** eine **einmalige** Energiepreispauschale von **300 Euro**⁷ erhält. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die 2022 Einkünfte erzielt haben, wie Gewerbetreibende, Selbständige, Land- und Forstwirte sowie Arbeitnehmer.

Nicht begünstigt sind Steuerpflichtige, die in 2022 ausschließlich Renteneinkünfte, Kapitalerträge oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Bei **Arbeitnehmern**, die am 01.09.2022 in einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse 1 bis 5) stehen, erfolgt die Zahlung der Energiepreispauschale grundsätzlich mit dem Arbeitslohn September 2022 durch den Arbeitgeber, der diese Beträge der abzuführenden Lohnsteuer je nach Anmeldezeitraum, erstmals zum 10.09.2022, entnimmt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Bei Antragstellung bis zum 30.09.2021 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).
3 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.07., weil der 10.07. ein Sonntag ist.
4 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
6 Zu den weiteren Änderungen siehe Informationsbrief Mai 2022 Nr. 2.
7 Vgl. §§ 112 bis 122 EStG n. F. (siehe BGBl 2022 I S. 749).